

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bd. 68 Nr. 19

437

31. Juli 2019

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Verordnung des Oberkirchenrats über die Festlegung von Kirchenbezirken bezüglich der Bestellung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz und für IT-Sicherheit (Datenschutzkirchenbezirksfestlegungsverordnung – DKBFVO)</i>	437	<i>und der Evangelischen Kirchengemeinde Berkheim über die Übertragung der Trägerschaft für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in Berkheim auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Esslingen gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches</i>
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungsverordnung KGO</i>	438	<i>Verbandsgesetz</i>
<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Esslingen</i>		<i>Dienstnachrichten</i>
		439
		440

Verordnung des Oberkirchenrats über die Festlegung von Kirchenbezirken bezüglich der Bestellung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz und für IT-Sicherheit (Datenschutzkirchenbezirksfestlegungsverordnung – DKBFVO)

vom 21. Mai 2019

Aufgrund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz, § 36 Absatz 2 Satz 2 Datenschutzgesetz der EKD und § 5 Absatz 1 Satz 2 IT-Sicherheitsverordnung wird gemäß § 2 Absatz 1, § 7 Absatz 2, § 8 Datenschutzdurchführungs- und -ergänzungsverordnung verordnet:

§ 1

Festlegung von Kirchenbezirken

(1) Für die gemeinsame Bestellung der örtlich Beauftragten für den Datenschutz und der örtlich Beauftragten für IT-Sicherheit nach § 2 Absatz 1, § 7 Absatz 2 Datenschutzdurchführungs- und -ergänzungsverordnung werden neben dem Kirchenkreis Stuttgart jeweils die Kirchenbezirke im Zuständigkeitsbereich einer Kirchlichen Verwaltungsstelle zusammengefasst.

(2) Gemeinsam für den Kirchenkreis Stuttgart und die Kirchengemeinden und Pfarrämter sowie die kirchlichen Verbände, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz im Kirchenkreis Stuttgart werden ein örtlich Beauftragter für den Datenschutz und ein örtlich Beauftragter für IT-Sicherheit bestellt.

(3) Die gemeinsame Bestellung erfolgt jeweils durch den Kirchenbezirk, in dem die Verwaltungsstelle ihren Sitz hat, aufgrund eines übereinstimmenden Beschlusses der Kirchenbezirksausschüsse der Kirchenbezirke nach Absatz 1.

§ 2

Vertragliche Beauftragung

Die Beauftragung der örtlich Beauftragten nach § 2, § 7 Absatz 2 Datenschutzdurchführungs- und -ergänzungsverordnung erfolgt schriftlich im Wege eines Dienstvertrages und ist der kirchlichen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz und dem Oberkirchenrat anzuzeigen; die Kontaktdaten sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 3

Übergangsbestimmungen

Die Bestellung der örtlich Beauftragten nach § 2 Datenschutzdurchführungs- und -ergänzungsverordnung

erfolgt nur für die Kirchenbezirke, für die trotz der Fortgeltung bisheriger Bestellungen gemäß § 55 Absatz 2 Satz 1 EKD-Datenschutzgesetz eine Bestellung erforderlich wurde oder wird.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

W e r n e r

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungs- verordnung KGO

vom 25. Juni 2019 AZ 30.00 Nr. 30.01-03-V14

Aufgrund von § 25 Absatz 4 des Kirchenverfassungsgesetzes und § 60 der Kirchengemeindeordnung wird verordnet:

Artikel 1 Änderung der Ausführungsverordnung KGO

Die Ausführungsverordnung KGO in der Fassung vom 3. April 2001 (Abl. 59 S. 266), zuletzt geändert durch Verordnung des Oberkirchenrats vom 13. Dezember 2016 (Abl. 67 S. 335), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 wird das Wort „Rechtsmittelbelehrung“ durch das Wort „Rechtsbehelfsbelehrung“ ersetzt.
2. In Nummer 29 wird das Wort „schriftlich“ durch das Wort „textförmlich“ ersetzt.
3. Nummer 54 wird wie folgt geändert:
 - a. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Sie kann auch durch eine hierfür geeignete Software zur Einsichtnahme in elektronischer Form bereitgestellt werden.“
 - b. Nach dem neuen Satz 3 wird folgender Satz eingefügt: „Sie dürfen nicht in elektronischer Form zur Einsichtnahme bereitgestellt werden.“

4. In Nummer 60 Satz 1 werden das Wort „zum“ durch die Wörter „zu einem“ ersetzt und nach dem Wort „Kirchengemeinderat“ die Wörter „einer Kirchengemeinde der Evangelischen Landeskirche in Württemberg“ eingefügt.

5. Vor Nummer 61 wird zu § 37 KGO folgende Nummer 60b. eingefügt:

„**60b.** Eine Wiederwahl nach § 37 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung kann frühestens sechs Monate vor Ende der Amtszeit erfolgen. Das Dekanatsamt kann hiervon Ausnahmen zulassen und unterrichtet hiervon den Oberkirchenrat.“

6. Nummer 79 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a. In Buchstabe a) wird die Angabe „20 000“ durch die Angabe „10 000“ und die Angabe „200 000“ durch die Angabe „300.000“ ersetzt.

b. In Buchstabe b) wird die Angabe „125 000“ durch die Angabe „185.000“ ersetzt.

c. In Buchstabe c) wird die Angabe „75 000“ durch die Angabe „110.000“ ersetzt.

d. In Buchstabe d) wird die Angabe „50 000“ durch die Angabe „75.000“ ersetzt.

7. In Nummer 82 Satz 1 wird das Wort „Zahl“ nach dem Wort „die“ durch das Wort „Gesamtzahl“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

W e r n e r

Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Esslingen und der Evangelischen Kirchengemeinde Berkheim über die Übertragung der Trägerschaft für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in Berkheim auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Esslingen gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 9. Juni 2019

GZ Esslingen Ges.Kgde. 46-1033-03-V03

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung hat die Evangelische Kirchengemeinde Berkheim der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Esslingen die Trägerschaft für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in Berkheim übertragen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 31. Mai 2019 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht. Sie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

W e r n e r

Kirchenrechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Trägerschaft der Kindertageseinrichtungen der Evang. Kirchengemeinde Berkheim an die Evang. Gesamtkirchengemeinde Esslingen

Zwischen der
Evang. Kirchengemeinde Berkheim
nachfolgend – Kirchengemeinde – genannt

und der
Evang. Gesamtkirchengemeinde Esslingen
nachfolgend – Trägerin – genannt

wird folgende Übertragungsvereinbarung nach § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz geschlossen:

Präambel

Die Evang. Kirchengemeinde Berkheim betreibt derzeit zwei Kindertageseinrichtungen mit insgesamt vier Kindergartengruppen.

Die Kirchengemeinde will die Trägerschaft ihrer Einrichtungen auf die Trägerin übertragen. Ziel ist die dauerhafte Erfüllung der Aufgabe evangelischer Kindertageseinrichtungen mit einem hohen qualitativen Standard. Die Übertragung erfolgt, weil die Erfüllung der Aufgabe auf Grund der deutlichen Zunahme der Aufgaben der Träger einer Kindertageseinrichtung durch den Erlass zahlreicher neuer gesetzlicher Bestimmungen und bildungspolitischer Anforderungen für kleinere Träger zunehmend erschwert wird. Mit der Übertragung können die inhaltliche Arbeit und die Vernetzung sowie die kirchlichen personellen und wirtschaftlichen Interessen bei der örtlichen Bedarfsplanung (§ 8 Abs. 2 KiTaG) für die Kirchengemeinde besser wahrgenommen werden.

§ 1

Wechsel der Trägerschaft

(1) Die Kirchengemeinde überträgt die Trägerschaft ihrer Kindertageseinrichtungen mit Wirkung vom **01.01.2020** auf die Trägerin. Dies sind die Einrichtungen

- **Osterfeldkindergarten, Ulrichstr. 23, 73734 Esslingen mit 2 Gruppen**
- **Kinderhaus Kunterbunt, Lachenäckerweg 6, 73734 Esslingen mit 2 Gruppen**

(2) Die Kirchengemeinde arbeitet mit der Trägerin in Fragen des Betriebes der Kindertageseinrichtungen bestmöglich zusammen. Beide sind zur gegenseitigen Wahrnehmung und Unterstützung verpflichtet.

(3) Die Kirchengemeinde übernimmt, sofern dies nicht Dritten obliegt, die Baulast für die Gebäude für die Kindertageseinrichtungen, über die eine gesonderte Vereinbarung zu treffen ist. Das im Eigentum der Kirchengemeinde stehende Gebäude Ulrichstr. 23 bleibt in deren Eigentum.

(4) Die Kirchengemeinde und ihre Pfarrerinnen und Pfarrer bleiben zuständig für die Wahrnehmung der religionspädagogischen Betreuung der Kindertageseinrichtungen und ihrer Einbeziehung ins Gemeindeleben.

§ 2

Beschließender Ausschuss für Kindertageseinrichtungen

(1) Die Trägerin hat einen beschließenden Ausschuss für die Wahrnehmung der Aufgaben als Trägerin aller von ihr betriebenen Kindertageseinrichtungen.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25

